

## **Gemeinderäte Lukas Rößlhuber und Ismail Uygur**

12. Mai 2021

### **Antrag gem. § 22 GGO: Bürgerbriefe und Staatsbürgerschaft**

Laut Amtsbericht vom 21.04.2021 (Senat vom 10.05.2021) werden gemäss § 70 des Salzburger Stadtrechtes Bürgerbriefe an Personen verliehen, wenn diese Österreichische Staatsbürger sind, hier ihren ordentlichen Wohnsitz haben und sich mit langjährigen, verdienstvollen Tätigkeiten um die Stadt Salzburg verdient gemacht haben.

Abgesehen von der Frage, ob EU-Bürger hier den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, könnte sich auch die Frage stellen, inwiefern hier die Staatsbürgerschaft eine Rolle spielt. Wenn ausreichende Verdienste um die Stadt Salzburg für eine Ehrung vorliegen, dann sollten Geburtsort und Staatsbürgerschaft der zu ehrenden Person ohne Belang sein: Das Wirken sollte zählen.

### **Gemäß § 22 GGO stelle ich folgenden Antrag**

Das zuständige Mitglied der Stadtregierung wird aufgefordert, den Passus mit der Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Verleihung eines Bürgerbriefes zu streichen.